

**Ausführungsbestimmung**  
**„Unbefangenheit von Gutachter\*innen“**

Der Promotionsausschuss beschließt:

Um die Unbefangenheit von Gutachter\*innen bei Promotionen zu gewährleisten, prüft der Promotionsausschuss vor dem Anfragen potentieller Gutachter\*innen, ob bei ihnen eine Befangenheit vorliegen könnte.

Wenn potentielle Gutachter\*innen angefragt werden, werden diese gebeten, ihre Unbefangenheit selbst zu prüfen und eine Unbefangenheitserklärung zu unterschreiben.

**Befangenheitskriterien:**

Gutachter\*innen sollten nach Leitlinie 16 der DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019) „alle Tatsachen [offenlegen], die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können“; die Befangenheit kann sich erstrecken auf „das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person“.

Wenn es sich um Tatsachen handelt, die nach Einzelfallentscheidung zu einem Ausschluss von der Begutachtung führen, entscheidet der Promotionsausschuss über die Befangenheit auf Grundlage der offengelegten Tatsachen.

Zu einem **Ausschluss von der Begutachtung** führen angelehnt an die DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit (DFG-Vordruck 10.201 – 4/10) folgende Kriterien:

- „1. Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft.  
[...]
- 3. Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation.  
[...]
- 5. Dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.
- 6. [...]
- b) Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel [zum selben Fachbereich] oder zum selben außeruniversitären Forschungsinstitut zum Ausschluss.  
[...]

Zu einer **Einzelfallentscheidung** führen angelehnt an die DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit (DFG-Vordruck 10.201 – 4/10) folgende Kriterien:

- „8. Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter Nr. 1 fallen, andere persönliche Bindungen oder Konflikte.
- 9. Wirtschaftliche Interessen von unter Nr. 8 aufgeführten Personen.
- 10. Bei Anträgen von natürlichen Personen führt die Zugehörigkeit oder der bevorstehende Wechsel zur selben Hochschule bzw. zur selben außeruniversitären Forschungseinrichtung zu einer Einzelfallentscheidung.  
[...]

12. Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre [vor dem Zeitpunkt der Bestellung als Gutachter\*in], z.B. gemeinsame Publikationen.[\*]
13. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (Konkurrenz).
14. Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren als Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission.
15. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.“

\* Erläuterung des Promotionsausschusses zu 12.: Problematisch sind v.a. gemeinsame Publikationen, die promotionsbezogen sind. Unproblematisch sind bspw. gemeinsame Publikationen, die nicht in direktem fachlichem Zusammenhang mit der Promotion stehen und die eine lange Autor\*innenliste haben. Alle gemeinsamen Publikationen der letzten drei Jahre sollten offengelegt werden, um sie zu prüfen. Es ist erlaubt, sich mit potentiellen Gutachter\*innen fachlich auszutauschen, z.B. im Rahmen von Kolloquien und Konferenzen.